

# § 1 Oö. BV § 1

Oö. BV - Oö. Brauchtumsfeuer-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen § 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2010) ausgenommen sind Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, die durch volkstümliche Übung in der Region traditionell anerkannt sind. Brauchtumsfeuer dürfen bis zu zwei Wochen vor und nach dem das Brauchtum begründenden Datum (zB Sonnenwende oder sonstiger Brauchttag) abgebrannt werden.

In Kraft seit 23.02.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)